

# „INTELLIGENZCLUB“ WIDERSTAND IM SCHATTEN DER MAUER



[Quelle: BArch, Bild 173-1321, Helmut J. Wolf]

Unter dem Eindruck der Abriegelung der innerdeutschen Grenze kam es im September 1961 zur Gründung einer Widerstandszelle namens „Intelligenzclub“. Sie bestand im Wesentlichen nur aus drei Personen, die sich aus Vilz (Kreis Rostock-Land) kannten: dem 19-jährigen Studenten und SED-Mitglied Thietmar Hambach, dem Lehrer Klaus Weise (24) und dem Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultät (ABF) Rostock, Eckhard Zielisch (19).

Die Führung lag bei Hambach, der seit kurzem in Berlin an der Humboldt-Universität Koreanistik studierte, jedoch seinen Hauptwohnsitz bei Rostock hielt. Während der Monate zuvor hatte er mehrere westliche Staaten besucht und half, zumindest nach Ansicht der Stasi, Bekannten bei der Flucht. Der Mauerbau hatte ihn dann offenbar radikalisiert. Eckhard Zielisch war durch den Verlust der Bauernwirtschaft seiner Eltern im Rahmen der zuvor abgeschlossenen Zwangskollektivierung schwer getroffen worden und fühlte sich durch das Klima an der ABF in seiner Freiheit eingeschränkt.

Spätere Untersuchungen des MfS bescheinigten dem Intelligenzclub folgende Ziele: *„durch eine aktive Wühl- und Hetztätigkeit die Arbeiter-und-Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben und die Bevölkerung [...] aufzuwiegeln“*. Die jungen Männer erarbeiteten ein Programm mit 24 Punkten, das zwar nie zur Anwendung kam, ihnen

aber zum Verhängnis wurde. Später presste die Stasi das Programm durch monatelange Verhöre aus den nun Beschuldigten:

Rostock, den 16.5.1962

BSU

000216

Nachfolgend gebe ich das Programm wieder, das im Oktober 1961 von Klaus Weisse, Eckhard Zielsch und mir schriftlich niedergelegt worden ist.

*Rudolf Hambach*

Die Diktatur der Nationalsozialisten wurde 1945 in Deutschland zerschlagen. Das war gut. Wir lehnen jede Diktatur ab, die faschistische - aber auch die des Proletariats. Wir müssen jede Diktatur ablehnen, weil wir für eine Demokratie kämpfen wollen. Wir wollen und dürfen aber nicht nur ablehnen, sondern müssen etwas tun - kämpfen. Wir wollen gegen die Diktatur der SED kämpfen, weil wir wissen, daß jede Diktatur schlecht ist. Nach den Maßnahmen der Regierung der DDR vom 13.8.1961 haben sich die Fronten in Deutschland für jeden Einzelnen klar herausgebildet. Jeder muß sich entscheiden! Einen Mittelweg gibt es nicht. Wir rufen jeden Menschen, der einen Kopf zum Denken hat, auf, sich uns anzuschließen, damit wir gemeinsam gegen den Feind Deutschlands kämpfen können.

Um den Kampf gegen die DDR systematisch führen zu können, schlagen wir folgendes Programm vor. Jeder, der das Programm anerkennt, ist Mitglied unserer Widerstandsgruppe.

1. Vergrößerung und Ausbau der Gruppe.

Die Gruppe muß vergrößert und ausgebaut werden, um wirkungsvoll gegen die DDR kämpfen zu können.

2. Jedes Gruppenmitglied wirbt neue, zuverlässige und gegen die DDR eingestellte Personen.

Grundbedingung bei der Werbung ist, daß die zuwerbenden Personen absolut den Staat hassen und absolut zuverlässig sind. Zu werben sind Personen aus dem Bekanntenkreis. Die Werbung muß so geschehen, daß die Gruppe nicht gefährdet wird.

BStU  
000217

787

3. Mitglied der Gruppe kann jeder werden, der bereit ist, gegen die DDR zu kämpfen.

Siehe Punkt 2.

4. Der zukünftige Kampf gegen die DDR wird in Form von mündlicher und schriftlicher Agitation geführt.

Jedes Mitglied der Gruppe agitiert in seinem Bekannten- und Freundeskreis gegen die bestehenden Verhältnisse in der DDR und die Politik der Partei und Regierung. Von der Leitung werden Flugblätter - evtl. auch zentrale Losungen gegeben.

5. Kontaktaufnahme mit Dienststellen westberlins oder Westdeutschlands zur Unterstützung der Gruppe.

Die Unterstützung soll in Form von Geld, Flugblättern und Schriften sein, außerdem zur Anleitung der Gruppenmitglieder.

6. Bewaffnung der Gruppe.

Die Gruppe soll für den Fall eines militärischen Konfliktes der NATO mit der DDR im Hinterland in der Lage sein, durch Partisanenkämpfe die Truppen der DDR zu binden. Die Bewaffnung soll durch Dienststellen aus Westberlin oder Westdeutschland erfolgen.

7. Geheimhaltung und absolutes gegenseitiges Vertrauen - und Kontrolle - für geplante Aktionen.

Um wirkungsvolle Aktionen durchführen zu können, ist es unbedingt notwendig, die geplanten Vorhaben geheimzuhalten. Jeder muß sich auf den anderen verlassen können, trotzdem hat jeder jeden zu kontrollieren.

8. Verbindungsaufnahme mit Widerstandsgruppen der Staaten des sozialistischen Lagers.

Es gibt zweifellos im sozialistischen Lager, vor allem in Ungarn und Polen Widerstandsgruppen, die die gleichen Probleme haben. Da wir alle das gleiche Ziel haben, müssen wir zusammenarbeiten.

9. Vereinigung der schon existierenden Widerstandsgruppen der DDR.

Nach dem Prinzip "Einigkeit macht stark" ist es unbedingt erforderlich, den Widerstand zu koordinieren.

10. Schaffung einer kleinen, zuverlässigen Gruppe für besonders waghalsige Unternehmen.

Dies gilt vor allem für die Beschaffung von Waffen und anderen Materialien aus Westberlin oder Westdeutschland. Sie untersteht direkt der Leitung.

11. Anwerbung von ehemaligen Soldaten.

Ehemalige Soldaten haben entweder Kriegserfahrung, zumindest aber Waffenkenntnisse. Sie sollen die Ausbildung an den Waffen übernehmen; siehe auch Punkt 6.

12. Gewinnung von Angehörigen der bewaffneten Kräfte der DDR.

Aus den oben genannten Gründen und zur moralischen Zersetzung der bewaffneten Kräfte der DDR, außerdem Punkt 6.

13. Beschaffung von gefälschten Papieren zur eventuellen Flucht nach Westberlin oder Westdeutschland.

Sollte ein Mitglied durch Agitation, Werbung o.ä. in direkte Gefahr kommen, so wird ihm die Möglichkeit gegeben, die DDR illegal zu verlassen.

14. Vordringen in führende Positionen.

Zur Information der Gruppe - auch zum Schutz - ist es notwendig, führende Positionen im Staatsapparat zu bekleiden.

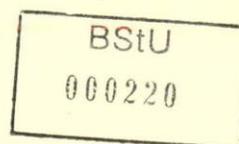
15. Verlegung der Leitung nach Westberlin oder Westdeutschland.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt notwendig, daß die Leitung nicht in der DDR ist. Die Verbindung zu den Gruppenteilen erfolgt über zuverlässige Mittelsmänner.

189  
BStU  
000219

16. Dezentralisierung der Gruppe über das ganze Gebiet der DDR.  
Um überall schlagartig Aktionen der Agitation durchführen zu können und aus Sicherheitsgründen. ✓
17. In der Widerstandsgruppe herrscht das Prinzip des demokratischen Zentralismus.  
Das ist notwendig, um eine systematische Arbeit zu leisten und konsequent gegen die DDR kämpfen zu können. ✓
18. Offizielle Fahrzeugbeschaffung für jedes Gruppenmitglied.  
Die Gruppe muß beweglich sein, um Aktionen schlagartig durchführen zu können - und aus Sicherheitsgründen.
19. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre.  
Siehe Punkt 2.
20. Systematische politische Information.  
Jedes Mitglied der Widerstandsgruppe hat sich über Presse, Rundfunk und Fernsehen allseitig zu informieren, um stets in der Lage zu sein, aktuelle Probleme zu diskutieren und über sie zu agitieren. ✓
21. Versuch der Befreiung bei evtl. Inhaftierung.  
Bei Inhaftierungen soll versucht werden, die Mitglieder der Gruppe zu befreien. ✓
22. Beseitigung von evtl. politischen Unklarheiten durch systematische politische Schulungen.  
Siehe Punkt 20. ✓
23. Verräter werden beseitigt.  
Aus Gründen der Sicherheit der Gruppe und dem Ziel der Gruppe müssen Verräter beseitigt werden.

... Thietmar Hambach ...  
Thietmar H a m b a c h



Wir haben das von H a m b a c h rekonstruierte Programm gelesen und haben festgestellt, daß dasselbe weitgehendst dem Original entspricht, welches Anfang Oktober 1961 ausgearbeitet wurde.

*Eckhard Zielisch*

Eckhard Zielisch

*Klaus Weise*

Klaus Weise

[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AU 23/63, Bd. 4, Bl. 216–220]

Schon im Sommer 1961 hatte Thietmar Hambach die Pistole (rechts) eines Bekannten geborgen, als dieser aus politischen Gründen verhaftet worden war. Er vergrub diese aber im Garten.



Die Widerstandszelle stolperte bei der teils jugendlich-naiven Suche nach weiteren Mitgliedern von einem Misserfolg zum anderen. Als der Anwerbungsversuch eines Rostocker Studenten fehlschlug, der eine Untergruppe an der Universität leiten sollte, vernichteten die drei Verschwörer aus Angst vor Verfolgung das Programm. Was sie nicht wussten: Schon im Oktober 1961 verriet die Sekretärin des Studentenklubs Rostock, eine Bekannte Hambachs, dem MfS die Pläne.

[Quelle Foto: BArch, MfS, BV Rostock, AU 23/63, Bd. 7, Bl. 149]



Daraufhin sagte Hambach: Man hat einen von unserer Gruppe verhaftet und ich habe gedacht, daß er auspacken wird. Deshalb mußte ich mich in Sicherheit bringen. Da das jedoch nicht der Fall ist, bin ich wieder zurückgekommen.

Am 12.10.1961 erschien Hambach erneut in der Wohnung der Genn. Meyer und es entspann sich sehr schnell ein Gespräch über die Maßnahmen der Regierung der DDR vom 13.8.1961.

Dabei brachte Hambach zum Ausdruck: Diese Mauer, die um Berlin gemauert wird, die wird auch um jeden einzelnen gemauert.

Die DDR sei kein humaner Staat. Humanismus gibt es nur in der westlichen Welt.

Die Genn. Meyer fragte ihn dann, warum er denn nicht in Westdeutschland geblieben ist, sagte er: Ich bin gekommen, um aktiv etwas gegen dieses System zu tun.

Hambach sagte noch, daß er am Abend vorher bei seinem Freund in Tessin ( [REDACTED] ) war und daß dieser sich sehr komisch benommen habe. Als er das Haus verließ, habe [REDACTED] noch einmal die Tür geöffnet und nachgesehen, wohin Hambach gehe. Als sich Hambach von der Genn. Meyer verabschiedete, sagte er: "Trennen wir uns als Feinde, ich hatte gehofft, in Dir eine Gleichgesinnte zu treffen."

Die Genn. Meyer ist der Auffassung, daß Hambach die Absicht hat, in der DDR eine feindliche Gruppe aufzubauen und er sie dafür gewinnen wollte. Die Genn. Meyer ist der Meinung, daß er deshalb zu ihr Vertrauen hat, weil sie in Gesprächen auf dem VEG in Groß-Lüsewitz zum Ausdruck brachte, daß dieses und jenes dort nicht in Ordnung ist.

Da die Genn. Meyer keine Zeit hatte, wurde eine neue Zusammenkunft für den 25.10.1961 um 10.00 Uhr vereinbart und bis dahin alles Geschilderte aufschreibt. Sie wird zu keiner anderen Person darüber sprechen.

gez. Geßner, Ultn.

F.d.R.d.A.  
*[Handwritten signature]*

Die Stasi warb die Bekannte Hambachs am 13. Februar 1962 unter dem Decknamen „Judith“ als Geheimen Informator (GI) an. In diesem Zusammenhang begann auch die Zusammenarbeit ihres Mannes, des Schriftstellers Klaus Meyer, mit der Abteilung XX der MfS-Bezirksverwaltung Rostock als Kontaktperson (KP) „Keule“. So lieferte er dem MfS Schriftproben der Schreibmaschine von Hambach und berichtete über dessen Geburtstagsfeier. Später verpflichtete sich Meyer als Inoffizieller Mitarbeiter im besonderen Einsatz (IME) „Parchow“.

Nach der Denunziation legte die Rostocker Stasi eine Vorlaufakte-operativ (VA), später umregistriert zum Operativen Vorgang „Mius“ (Spitzname Thietmar Hambachs), an. Offenbar hatte er eine Ahnung, dass man ihm auf den Fersen war. So trieb er ab Ende 1961 Fluchtabsichten voran. Mit Hilfe gefälschter Pässe wollte er mit einer Freundin, Praktikantin an der Universitätsfrauenklinik, in die Bundesrepublik fliehen. Hambach ließ seine Fluchtpläne dann allerdings ruhen und wollte bis Ende 1962 in der DDR bleiben, seine Freundin sollte aber in die Bundesrepublik gehen. Nach Meinung der Stasi sei ihr aber die Ungesetzlichkeit ihres und seines Handelns bewusst geworden. Daraufhin zeigte sie Hambach am 18. Januar 1962 bei der Staatssicherheit an. Das MfS antwortete mit seiner Verhaftung.



MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (Mitte) in den 1960er Jahren  
[Quelle: BArch/Stasi-Unterlagen-Archiv Rostock, Dietrich Gerloff]

Nach mehreren Monaten Untersuchungshaft konnte das MfS Weise und Zielisch als „Mittäter“ identifizieren. Ihre Verhaftung folgte im April 1962. Weiterhin verhörte es 22 Zeugen.

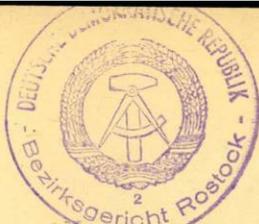
Am 10. September 1962 begann die Verhandlung vor dem Bezirksgericht. Das Publikum bestand aus zehn geladenen Vertretern der SED, der Freien Deutschen Jugend (FDJ) an der Universität, Stasioffizieren und einigen Angehörigen. Zum Verhängnis wurde den Angeklagten der Waffenbesitz und Aussagen zum Programm des Intelligenzclubs. Das Gericht unter dem Vorsitz der Oberrichterin Schmidt fällt bereits am 14. September 1962 sein Urteil. Das Dokument mit insgesamt 42 Seiten ist im Folgenden abschnittsweise mit Schwerpunkt auf die Universität Rostock abgebildet. Es atmet den Geist des Kalten Krieges und lässt durch Formulierungen wie „*Bonner Ultras*“, womit die Bundesregierung gemeint war und „*antifaschistischer Schutzwall*“ für die innerdeutschen Grenzanlagen keine Zweifel an der SED-Steuerung der Justiz aufkommen.



Bezirksgericht Rostock  
[Foto: BArch, MfS, GH 17/77,  
Bd. 13, Bl. 146]

I Bs 115/62

I - 103/62



Das Urteil ist rechtskräftig

seit dem 14. 9. 62

Rostock, den 15. 9. 1962

Im Namen des Volkes!

- Urteil -

BStU

000195

In der Strafsache

gegen 1. den Studenten

Thietmar H a m b a c h ,  
geb. am 24. 6. 1942 in Halle/Saale,  
wohnhaft in Berlin N 58, Sredskistr. 16,  
Bürger der DDR, ledig,  
nicht vorbestraft,  
seit dem 19. 1. 1962 in U-Haft

2. den Lehrer

Klaus W e i s e ,  
geb. am 6. 10. 1937 in Meißen,  
wohnhaft in Tessin, Kreis Rostock, Bahnhofstr. 8,  
Bürger der DDR, verheiratet,  
nicht vorbestraft,  
seit dem 5. 4. 1962 in U-Haft

3. den Studenten

Eckhard Z i e l i s c h ,  
geb. am 2. 9. 1941 in Niederlübichow,  
wohnhaft in Rostock, Friedrich-Engels-Str. 104-107,  
Studentenwohnheim,  
Bürger der DDR, ledig,  
nicht vorbestraft,  
seit dem 5. 4. 1962 in U-Haft

wegen staatsgefährdender Gewaltakte pp.

hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts Rostock in seinen Sitzungen vom 10. 9., 11. 9. und 14. 9. 1962, an denen teilgenommen haben:

Oberricht-er Frau Schmidt  
als Vorsitzende

Catarina Wolzki, Hausfrau,  
wohnhaft in Bad Doberan,

Ernst Stelbe, Angestellter,  
wohnhaft in Rostock

als Schöffen

Staatsanwalt Stelzer  
als Vertreter der Bezirks-  
staatsanwaltschaft

Justizangestellte Laszig  
als Protokollführerin

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wie folgt verurteilt:

1. Der Angeklagte Hambach wegen staatsgefährdender Gewaltakte (§ 17 StEG), wegen illegalen Waffenbesitzes (§ 2 Abs.1 der Waffenverordnung vom 29. 9. 1955) sowie wegen Verleitung zum Verlassen der DDR (§ 21 Abs.2 StEG, § 74 StGB) unter Anrechnung der seit dem 19. 1. 1962 angeordneten Untersuchungshaft zu einer Gesamtstrafe von  
5 - fünf - Jahren Zuchthaus,
2. die Angeklagten Weise und Zielisch wegen eines staatsgefährdenden Gewaltaktes im minderschweren Fall (§ 17 StEG) und wegen unterlassener Anzeige von unbefugtem Waffenbesitz (§ 5 der Waffenverordnung vom 29. 9. 1955, § 74 StGB) unter Anrechnung der seit dem 5. 4. 1962 angeordneten Untersuchungshaft zu einer Gesamtstrafe von
  - a) Weise: 2 - zwei - Jahre, 6 - sechs - Monate Gefängnis
  - b) Zielisch: 1 - ein - Jahr, 9 - neun - Monate Gefängnis.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e :

[...]

[...]

Der jetzt 21 Jahre alte Angeklagte Zielisch ist der Sohn eines Landwirtes. Nach erfolgreichem Besuch der Grundschule nahm er bei seinem Vater die Landwirtschaftslehre auf und besuchte während der Lehrzeit auch die Berufsschule in Sanitz. Im Sommer 1957 legte er auf dem volkseigenem Gut Dummersdorf die Prüfung als landwirtschaftlicher Facharbeiter ab. Danach war er weiterhin auf der elterlichen Wirtschaft in Vilz tätig. Als seine Eltern im Februar 1960 Mitglied der LPG "Vereinte Kraft" Typ I in Vilz wurden, nahm er ebenfalls seine Tätigkeit dort auf, ohne jedoch Mitglied der LPG zu werden. Im September 1960 wurde er von der FDJ-Grundeinheit Vilz zum Studium an der Arbeiter und Bauern-Fakultät der Universität Rostock delegiert, wo er bis zu seiner Festnahme studierte.

Nach der Beurteilung der ABF (Bl. 27, Band IV d. Akten) besitzt er aufgrund seiner leichten Auffassungsgabe und seines guten Denkvermögens gute Studienvoraussetzungen; weil er aber nicht konsequent und beharrlich studierte, erreichte er oft nur befriedigende Lernergebnisse. Im ersten Studienjahr gab er wegen mangelnder Unterrichts- und Studiendisziplin oft Anlaß zur Kritik. Er bildete damals mit einem anderen Studenten den Kern einer zur Opposition neigenden Gruppe innerhalb der Arbeitsgruppe, die sich den Anforderungen, die an die Studiendisziplin gestellt werden mußten, widersetzte. Während des 2. Studienjahres hat der Angeklagte Zielisch dann jedoch eine positive Entwicklung genommen, so daß Nachteiliges nicht mehr festgestellt werden konnte. Auch in Aussprachen über politische Probleme trat er nunmehr als aktiver Diskussionsredner in Erscheinung, wobei er sich bemühte, alle Probleme tiefgründig und allseitig zu analysieren.

Der Angeklagte Zielisch war seit 1958 Mitglied der FDJ und seit 1960 auch Mitglied der GST und nahm an der militärischen Grundausbildung teil. Während seines Aufenthaltes in Vilz gehörte er 1960 der FDJ-Leitung der Grundeinheit Vilz an und arbeitete während dieser Zeit eng mit dem Mitangeklagten Hambach zusammen,

der damals in Vilz FDJ-Sekretär war. An der ABF war er zuletzt Funktionär für Sport und Wandern.

[...]

Bauern-Regierung aufgewiegelt werden sollte. Erste Aufgabe müßte jedoch, so erklärte Hambach gegenüber Weise, sein, die Gruppe zu vergrößern. In diesem Zusammenhang machte er dem Angeklagten Weise auch davon Mitteilung, daß er noch am nächsten Tage nach Rostock fahren würde, um seinen Freund Eckard Zielisch zur Mitarbeit in der Gruppe zu gewinnen. Er vereinbarte danach mit Weise, daß die erste gemeinsame Zusammenkunft am darauffolgendem Sonntag in der Wohnung seiner Mutter in Vilz stattfinden sollte. Der Angeklagte Hambach suchte auch am nächsten Tage den Mitangeklagten Eckhard Zielisch in seiner Unterkunft im Studentenwohnheim der ABF in Rostock auf. Aus früheren Gesprächen mit Zielisch war ihm bekannt, daß dieser noch eine schwankende Einstellung zu den politischen Verhältnissen in der DDR besonders zur Landwirtschaftspolitik hatte. Er war deshalb fest überzeugt, daß Zielisch sich ihm anschließen und in der Gruppe mitarbeiten würde. Um sich jedoch noch einmal über die Einstellung des Zielisch zu den Verhältnissen in der DDR zu vergewissern, lud er ihn ein, mit ihm die HO-Gaststätte "Ratskeller" in Rostock aufzusuchen um dort ein Glas Bier zu trinken. Der Angeklagte Zielisch kam dieser Einladung auch nach. Im "Ratskeller" begann der Angeklagte dann gegenüber Zielisch in übler Weise gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht zu hetzen. So behauptete er unter anderem, daß es in allen Ländern des sozialistischen Lagers keine Freiheit für die Menschen gäbe, sondern daß dies nur im Westen der Fall sei. In übler Weise hetzte er auch gegen die Regierung und gegen den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR und behauptete in diesem Zusammenhang, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR verändert werden müßten. Die Sicherheitsmaßnahmen vom 13. 8. 1961 würden seiner Meinung nach der weiteren Einengung der Freiheit der Bevölkerung dienen und stellen, so behauptete er, eine Mauer um jeden einzelnen Bürger dar. Schließlich brachte er noch <sup>ihm</sup> gegenüber zum Ausdruck, daß man sich jetzt nicht mehr allein mit Reden begnügen könne, sondern daß man sich zusammenschließen müsse, um durch gemeinsame Aktionen aktiv gegen die Gesellschaftsordnung der DDR vorzugehen. Der Angeklagte Zielisch, der hinsichtlich der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft noch erhebliche Unklarheiten hatte und deshalb den Standpunkt vertrat, daß die Bauern in die LPG'en gezwungen worden wären, so auch seine Eltern, brachte dies auch im Laufe dieser Unterhaltung gegenüber Hambach zum Ausdruck. Er fügte ferner hinzu, daß er zwar an der Arbeiter-

und-Bauern-Fakultät gern lernen würde, daß er aber die politische Atmosphäre dort für überspitzt halte und sich deshalb "unfrei" fühle. Aufgrund dieser Äußerungen fand der Angeklagte Hambach seine Ansichten gegenüber Zielisch bestätigt und hielt ihn deshalb zur Mitarbeit in der Gruppe für geeignet. Deshalb teilte er ihm auch mit, daß er dabei sei, eine Gruppe aufzubauen, deren Tätigkeit sich gegen die Politik der Regierung der DDR richten werde. Auf seine Frage, ob Zielisch bereit sei, dieser Gruppe beizutreten, gab dieser eine bejahende Antwort. Abschließend teilte Hambach dem Angeklagten Zielisch noch mit, daß er bereits den Lehrer Weise für die Gruppe gewonnen habe und daß die erste gemeinsame Zusammenkunft am Sonntag, dem 1 Okt. 1961 in Vilz in der Wohnung des Hambach stattfinden würde. Zielisch versprach, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Diese Zusammenkunft hat dann auch vereinbarungsgemäß stattgefunden. Hierbei machte Hambach zunächst Weise und Zielisch miteinander bekannt und stellte im Anschluß daran die Frage, ob sie nunmehr gewillt seien, eine Gruppe zu bilden, was sowohl von Weise als auch von Zielisch bejaht wurde. Es bestand somit Klarheit darüber, daß sie im Rahmen dieser Gruppe gegen die DDR arbeiten wollten. Hambach schlug sodann als erst-rängige Aufgabe der Gruppe vor, weitere geeignete Personen aus ihrem Freundeskreis ausfindig zu machen und für die Gruppe zu werben. Dabei wies er darauf hin, daß nur eine strake Gruppe massiert auftreten und einen aktiven Kampf gegen die DDR führen könne. Der Anwerbung von Personen sollte ein sogenanntes "Testgespräch" vorausgehen, um sich von der negativen politischen Einstellung der zur Mitarbeit in der Gruppe vorgesehenen Personen zu überzeugen.

Es wurde festgelegt, daß der Angeklagte Weise <sup>Personen</sup> aus seinem Bekanntenkreis aus der Lehrerschaft der polytechnischen Oberschule Tessin und aus dem Kreis seiner früheren Studienkollegen anwerben sollte. Zielisch dagegen sollte nach geeigneten Personen an der ABF suchen und Hambach selbst wollte dies an der Humboldt-Universität Berlin tun. Nachdem man sich einig war, daß jeder sein Möglichstes tun würde, erläuterte der Angeklagte Hambach die künftige Arbeit der Gruppe, die zunächst darin bestehen sollte, Hetzflugblätter herzustellen und zu verbreiten. Der Inhalt dieser Flugblätter sollte sich besonders gegen die Po-

litik unserer Regierung und gegen die SED richten. Hambach schlug auch vor, daß von der Gruppe Hetzlosungen angeschmiert werden sollten, um auch dadurch auf einen größeren Personenkreis Einfluß zu nehmen, mit dem Ziel, die Bevölkerung gegen Partei und Regierung aufzuwiegeln und sie zu Gewaltaktionen aufzuhetzen. Gemeinsam berieten sie auch noch darüber, daß zur Herstellung der Flugblätter eine Abziehmaschine beschafft und später auch die Verbindung zu westberliner bzw. westdeutschen Dienststellen hergestellt werden müßte, um von dort aus Hilfe und Unterstützung für die Wühltätigkeit zu erhalten. Auch die Bewaffnung der zuverlässigsten Gruppenmitglieder wurde in Erwägung gezogen. Am Schluß dieser Beratung wurde die nächste Zusammenkunft für den folgenden Sonntag wiederum in der Wohnung des Hambach festgelegt.

In der Zeit zwischen der 1. und der 2. Zusammenkunft machte sich der Angeklagte Hambach Gedanken darüber, wen er aus seinem Bekanntenkreis noch als Mitglied für die staatsfeindliche Gruppe werben könnte. Hierbei kam er auf den ihm seit Mai 1960 bekannten Medizinstudenten [REDACTED] Mit [REDACTED] war er anlässlich einer Fahrt mit dem Fährschiff "Saßnitz" im Jahre 1960, die er damals in seiner Eigenschaft als Sekretär der FDJ-Gruppe in Groß-Lüsewitz für diese organisiert hatte, in näheren Kontakt gekommen. [REDACTED] war damals, während dieser Fahrt, vom Deutschen Reisebüro als Reiseleiter eingesetzt worden. Während der Unterhaltung, die Hambach damals mit [REDACTED] auf dieser Reise führte, hatte er festgestellt, daß dieser noch verschiedene politische Unklarheiten hatte. Hambach glaubte deshalb, [REDACTED] zur Mitarbeit in der Gruppe gewinnen zu können, zumal er ihm gegenüber damals eine gewisse Unzufriedenheit zum Ausdruck brachte. Er entschloß sich deshalb, [REDACTED] in Rostock aufzusuchen und ihn gründlich auf seine politische Einstellung zu prüfen. Als er sich dann Anfang Okt. 1961 in Rostock aufhielt und bei dieser Gelegenheit den Zeugen [REDACTED] zufällig in der Kröpelinerstr. traf, lud er ihn zu einer Tasse Kaffee in der HO-Gaststätte in der Kröpelinerstr. ein, um ihn dort, während der Unterhaltung auf seine politische Einstellung zu testen. In der Gaststätte leitete Hambach das Gespräch damit ein, daß er [REDACTED] darüber unterrichtete, daß er kurze Zeit vorher in Westdeutschland gewesen sei und

brachte dann offen zum Ausdruck, daß ihm die Verhältnisse in der Westzone besser gefallen als in der DDR. Hieran anknüpfend, machte er hetzerische Äußerungen gegen die Schutzmaßnahmen vom 13.8.1961 und betonte, daß man den Verlauf der Dinge nicht untätig hinnehmen könnte. Er sprach dann über die Widerstandskämpfer im faschistischen Deutschland, die seiner Meinung nach ~~nach~~ 1945 sehr enttäuscht wurden. Diese hätten damals gegen eine Diktatur gekämpft, was man heute gegen die DDR fortsetzen müßte, weil hier nach 1945 ein politischer Weg beschritten worden sei, der den Zielen der damaligen Widerstandskämpfer widerspräche. Vorsichtig erkundigte er sich, ob [REDACTED] eventuell bereit wäre, ihn bei seinem Vorhaben, das heißt bei einem Widerstand gegen eine Diktatur" unterstützen würde. Der Zeuge [REDACTED] gab ihm hierauf jedoch keine Antwort sondern drängte, daß er gehen müßte, wobei er jedoch durchblicken ließ, daß sie sich über die Probleme ja noch einmal in Ruhe unterhalten könnten. Auch den Zeugen [REDACTED] den er seit Jahren kannte, zog er in die nähere Auswahl. Ihm war bekannt, daß [REDACTED] noch eine schwankende Einstellung zu den Verhältnissen in der DDR hatte und war deshalb überzeugt, daß dieser sofort bereit sein würde, in der staatsfeindlichen Gruppe mitzuarbeiten.

Bei Die 2. Zusammenkunft der staatsfeindlichen Gruppe - Hambach, Zielisch und Weise - fand vereinbarungsgemäß am 8. 10. 1961 in Vilz in der Wohnung des Angeklagten Hambach statt. Wiederum wurde gemeinsam über die Arbeit und Aufgaben der Gruppe beraten. Im Vordergrund hierbei stand die Werbung weiterer Personen, das heißt, die Frage der Vergrößerung der Gruppe. Der Angeklagte Hambach schlug nunmehr vor, in der folgenden Woche, die ihm bekannten Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] in Rostock aufzusuchen und sie für die Mitarbeit in der staatsfeindlichen Gruppe zu werben. Es wurde festgelegt, diese Werbung am Mittwoch dem 11. Okt. 19 61 durchzuführen. Zu diesem Zweck wollte man sich um 17.00 Uhr auf dem Thälmannplatz in Rostock treffen. Die Angeklagten Weise und Zielisch hatten keinerlei Bedenken gegen diesen Vorschlag und erklärten sich sofort damit einverstanden. Der Angeklagte Weise gab Hambach jedoch noch den

~~Vorschlag~~ Hinweis, daß es zweckmäßig sei, ein schriftliches Programm über die Aufgaben und Ziele der staatsfeindlichen Gruppe zu erarbeiten, weil es anhand eines solchen Programms leichter sein würde, die zwecks Werbung angesprochenen Personen von der Notwendigkeit eines aktiven Kampfes gegen die DDR zu überzeugen. Da jedoch die Zeit zur Klärung dieser Frage bereits zu kurz war einigte man sich dahingehend, daß sich jeder über die schriftliche Abfassung des Programms noch Gedanken machen sollte, um bei einer weiteren Zusammenkunft darüber beraten zu können. Die nächste Zusammenkunft wurde, wie bereits angeführt, auf den 11. Okt. 1961 17.00 Uhr auf dem Ernst Thälmann Platz in Rostock festgelegt. Am 10. Okt. 1961 hatte der Angeklagte Hambach wiederum bei dem Angeklagten Weise Russischunterricht. Da er sich darüber klar geworden war, daß das Programm für die Gruppe noch vor der Anwerbung von [REDACTED] und [REDACTED] ausgearbeitet werden müßte, machte er nach dem Unterricht auch dem Angeklagten Weise einen entsprechenden Vorschlag, nachdem sie sich bereits kurz über die Werbung von [REDACTED] und [REDACTED] unterhalten hatten. Beide haben dann auch sogleich das Programm der staatsfeindlichen Gruppe schriftlich fixiert, wobei auf Vorschlag von Weise, der Text in russischer Sprache von ihm niedergeschrieben wurde. Dies geschah aus Sicherheitsgründen, damit die schriftlichen Aufzeichnungen, falls sie "Unbefugten" in die Hände fallen sollten, nicht sofort als Kampfprogramm der Gruppe erkenntlich ist. Gemeinsam erarbeiteten Hambach und Weise entsprechend den Festlegungen während der 2. Zusammenkunft ein 24-Punkte-Programm, welches bereits in der politischen Einleitung eine üble Hetze gegen die Arbeiter- und-Bauern-Macht, gegen die SED und gegen die Maßnahmen der Regierung der DDR vom 13. 8. 1961 enthielt. So wird unter anderem in dieser Einleitung ausgeführt, daß jede Diktatur, insbesondere die des Proletariats abgelehnt wird, Wörtlich heißt es: "Wir wollen und dürfen aber nicht nur ablehnen, sondern müssen etwas tun, kämpfen. Wir wollen gegen die Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands kämpfen, weil wir wissen, daß jede Diktatur schlecht ist". Anschließend wird noch hervorgehoben, daß es nach den Maßnahmen der Regierung der DDR vom 13.8.1961 keinen Mittelweg mehr gibt, die Fronten in Deutschland haben sich für jeden einzelnen klar herausgebildet. Jeder muß sich entscheiden, Wir rufen jeden Menschen, der einen Kopf zum Denken hat, auf, sich uns anzuschließen, damit wir gemeinsam "gegen den Feind Deutsch-

lands kämpfen" können. Dieser Kampf müsse systematisch geführt werden, deshalb werden alle aufgerufen, sich dieser Gruppe anzuschließen." Danach wurden folgende Punkte in dem Programm festgelegt:

[...]

Nach Fertigstellung dieses Programms erklärte sich Weise bereit, davon noch in der gleichen Nacht auf seiner Schreibmaschine mehrere Abschriften anzufertigen, was aber nicht mehr geschehen ist.

Obwohl in dem Programm von der Bewaffnung der Gruppe gesprochen wird und der Angeklagte Hambach bereits während der 2. Zusammenkunft dem Angeklagten Weise und auch Zielisch von der in seinem Besitz befindlichen Pistole Mitteilung machte und er auch etwa im November 1961 Zielisch die Waffe gezeigt hatte, sollte diese Pistole für die Gruppe keine Verwendung finden. Festgestellt wurde auch, daß Hambach die Waffe mit Munition Ende Dezember 1961/Anfang 1962 wieder an [REDACTED] zurück gab, nachdem dieser aus der Strafhaft entlassen worden war. [REDACTED] aber hatte damals keine Kenntnis von dem Vorhaben des Angeklagten Hambach, daß dieser eine staatsfeindliche Gruppe aufbauen wollte. Außerdem hatte Hambach Ende November 1961 Zielisch gebeten, die Waffe im Falle seiner Verhaftung wieder an [REDACTED] zurückzugeben, sobald dieser aus der Strafhaft entlassen ist. Zu diesem Zweck hatte er Zielisch auch die Waffe und deren Versteck gezeigt.

Am 11. Oktober 1961 fuhren Hambach und Weise mit dem Motorrad nach Rostock, wo sie verabredungsgemäß mit Zielisch zusammentrafen. Zu dritt begaben sie sich dann in die HO-Gaststätte "Nordland", wo Hambach und Weise den Angeklagten Zielisch

über den Inhalt des von ihnen bereits erarbeiteten Programms informierten. Weise las es Zielisch anschließend auch noch im Wortlaut vor und gab ihm zu den einzelnen Punkten die notwendigen Erläuterungen. Zielisch erklärte sich im wesentlichen mit dem Programm einverstanden, erhob aber besonders hinsichtlich der geplanten Verbindungsaufnahme mit westberliner oder westdeutschen Dienststellen und bezüglich der Bewaffnung der Gruppe erhebliche Bedenken. Hambach und Weise verstanden es jedoch, seine Bedenken zu zerstreuen und beruhigten ihn damit, daß man sich über diese beiden Punkte ja noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt unterhalten und sie dann evtl. abändern könnte. Nachdem der Angeklagte Weise dann das Programm vom Russischen ins Deutsche übersetzt und auf einem Bogen Papier niedergeschrieben hatte, wurde nochmals die Notwendigkeit der sofortigen Werbung des Medizinstudenten [REDACTED] durchgesprochen. Nach entsprechender Einigung begaben sie sich gemeinsam zu dessen Wohnung. Während Hambach die Wohnung des Zeugen [REDACTED] aufsuchte, blieben Weise und Zielisch zur gewissen Sicherung in der Nähe des Hauses stehen. Als Hambach unverrichteter Dinge zurückkam, weil [REDACTED] nicht zu Hause war, gingen sie in die nächstgelegene Gaststätte, um etwas später nochmals zu [REDACTED] zu gehen. Beim zweiten Mal traf Hambach den Zeugen [REDACTED] auch zu Hause an. Der Zeuge [REDACTED] war sich auf Grund der einige Zeit vorher mit Hambach gehaltenen Unterhaltung sofort über den Zweck seines Erscheinens im klaren. Aus diesem Grunde ging Hambach auch sofort auf sein Ziel los. Er knüpfte an das damals geführte Gespräch an und erzählte dem Zeugen, daß er die Absicht habe, an allen Universitäten der DDR "Widerstandsgruppen" aufzubauen. Er selbst wolle eine solche Gruppe an der Humboldt-Universität Berlin schaffen, Hierbei ließ er durchblicken, daß er bereits einige Studenten für seine Pläne gewonnen hätte. Dem Zeugen [REDACTED] war die Aufgabe zugedacht, an der Universität Rostock eine staatsfeindliche Gruppe aufzubauen und zu leiten. Ziel ihres Kampfes müßte sein, so erklärte er [REDACTED], die politischen Verhältnisse in der DDR zu beseitigen. In diesem Zusammenhang bezeichnete Hambach die Verhältnisse in der DDR als "Gewaltherrschaft", der man, so forderte er, nicht mehr tatenlos gegenüberstehen dürfe. Er las dem Zeugen dann die einzelnen Punkte des Programms der Gruppe vor und erläuterte ihm diese noch entsprechend, um ihn von der Notwendigkeit einer Wühl­tätigkeit gegen die DDR zu überzeugen und ihm

ihn zum Eintritt in die Gruppe zu veranlassen. Als der Zeuge [REDACTED] trotz aller Überredungsversuche eine solche verbrecherische Tätigkeit konsequent ablehnte und Hambach auf die Aussichtslosigkeit seines Unternehmens hingewiesen hatte, forderte er ihn auf, über das geführte Gespräch anderen Personen gegenüber zu schweigen und verließ, nachdem [REDACTED] ihm dies versprochen hatte, enttäuscht dessen Wohnung. Anschließend setzte er Weise und Zielisch, die in der Nähe des Hauses auf ihn gewartet hatten, von diesem Mißerfolg in Kenntnis, ließ aber wahrheitswidrig die Möglichkeit offen, daß [REDACTED] wahrscheinlich später doch noch der Gruppe beitreten, um Weise und Zielisch nicht zu entmutigen. Gemeinsam berieten sie dann, was zu tun sei. Weise und Zielisch äußerten Zweifel, ob [REDACTED] wirklich über die Angelegenheit schweigen würde. Deshalb richtete Weise noch an Hambach die Frage, was er denn von [REDACTED] halte und wie sich dieser wohl im Falle eines Anwerbungsgesprächs verhalten würde. Der Angeklagte Hambach zerstreute die aufgetretenen Bedenken, indem er versicherte, daß er [REDACTED] gut kenne. Dieser würde bestimmt zusagen und auch keine Anzeige erstatten. Weise forderte, daß künftig nur solche Personen zwecks Mitarbeit in der Gruppe angesprochen werden dürften, bei denen absolut die Gewähr gegeben sei, daß der Angesprochene keine Anzeige bei den Sicherheitsorganen erstattet. Dieser Forderung stimmten sowohl Hambach als auch Zielisch bei. Zunächst beschlossen sie jedoch, das schriftliche Programm aus Sicherheitsgründen sofort zu vernichten, was sie dann auch sogleich taten. Das Original in Russisch hat Weise später während der Rückfahrt nach Tessin zerrissen und weggeworfen. Obwohl Weise und Zielisch vorschlugen, die Anwerbung [REDACTED] auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, bestand Hambach darauf, diese trotz des Fehlschlages bezgl. [REDACTED] noch am gleichen Abend durchzuführen, weil, so meinte er, ein Hinauszögern der Sache für die Gruppe nicht von Vorteil wäre. Nachdem er dann nochmals beteuert hatte, daß [REDACTED] absolut zuverlässig sei, stimmten Weise und Zielisch zu. Gemeinsam begaben sie sich dann in die [REDACTED]straße, wo [REDACTED]

BStU  
000217

164

wohnte. Wieder übernahmen Weise und Ziellisch die Sicherung, während Hambach die Wohnung des Zeugen [REDACTED] aufsuchte. Gegenüber dem Zeugen [REDACTED] ging der Angeklagte Hambach sofort auf den Kern der Dinge ein. Um [REDACTED] gegen die Regierung der DDR und gegen die Partei der Arbeiterklasse aufzuwiegeln und ihn im Ergebnis dessen zur Mitarbeit in der Gruppe zu gewinnen, hetzte er diesem gegenüber in übler Form gegen die Sicherheitsmaßnahmen vom 13.8.1961, bezeichnete sie als ungerecht und behauptete, daß diese Schutzmaßnahmen nur ein Ausdruck der Schwäche unserer Regierung und der Führung der SED wäre, die, so forderte er, beseitigt werden müßte. Der Freiheitswille der Bevölkerung, so erklärte er in diesem Zusammenhang, würde durch die SED mit allen Mitteln unterdrückt, die Regierung habe mit den Maßnahmen vom 13.8.1961 das Vier-Mächte-Statut in grober Weise verletzt, wogegen man sich mit aller Konsequenz wehren müsse. Nach diesen Hetzreden glaubte er [REDACTED] soweit zu haben, daß dieser in der Gruppe mitarbeiten würde. Deshalb teilte er ihm jetzt auch mit, daß er dabei sei, eine Gruppe aufzubauen, die einen Kampf gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR führen soll. Er erläuterte [REDACTED] im wesentlichen die einzelnen Aufgaben und Ziele der Gruppe, wie sie in dem Programm niedergelegt worden waren und stellte ihm sodann die Frage, ob er - [REDACTED] - bereit wäre, in dieser Gruppe mitzuwirken. Der Zeuge [REDACTED] lehnte dieses Ansinnen aber sofort ab und bezeichnete Hambach als einen "Zuchthauskandidaten". Da [REDACTED] aber trotz wiederholter Aufforderung bei seiner Ablehnung blieb, verließ er dessen Wohnung wieder. Auf der Straße unterrichtete er dann Weise, den er als ersten wiedertraf, von dem Ergebnis der Unterredung mit [REDACTED]. Als Ziellisch dann hinzukam und ihnen mitteilte, daß er soeben noch mit [REDACTED] auf der Straße zusammengetroffen sei und er den Eindruck gewonnen habe, daß dieser ihnen nachspioniert und sie sicherlich anzeigen werde, berieten sie, wie sie sich in Zukunft gegenüber [REDACTED] verhalten wollten. Um einer Gefahr der Entlarvung zu begegnen, schlug Weise vor, im Falle einer Vernehmung durch die Sicherheitsorgane übereinstimmend auszusagen, daß nicht sie, sondern [REDACTED] es unternommen habe, sie für eine staatsfeindliche Gruppe zu gewinnen,

um ihn als Initiator der Sache hinzustellen. Hambach und Zielisch stimmten diesem verwerflichen Plan sofort zu, weil sie hofften, daß ihnen bei einer evtl. Inhaftierung mehr Glauben geschenkt werde als [REDACTED], weil dann drei Aussagen gegen eine stünde. Entsprechend dieser Vereinbarung haben sie nach ihrer späteren Festnahme auch zunächst gehandelt und alle Schuld auf [REDACTED] abzuschieben versucht. Das führte dazu, daß zunächst auch gegen [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Bevor sich die Angeklagten an diesem Abend trennten, schlug Hambach noch vor, die Tätigkeit der Gruppe aus Sicherheitsgründen vorübergehend einzustellen. Sie trafen jedoch in der Folgezeit bis etwa Mitte November 1961 noch dreimal zusammen, und zwar am 12. Oktober auf dem Bahnhof in Rostock, Ende Oktober in Weises Wohnung, jedoch ohne Zielisch, und Mitte November wiederum auf dem Bahnhof Rostock. Diese Treffen kamen aber, wie sie übereinstimmend erklärten, nur zufällig zustande. Trotzdem aber tauschten sie auch bei diesen Gelegenheiten wieder ihre Gedanken über die Arbeit der Gruppe aus. Der Angeklagte Weise erklärte jedoch bei dem gemeinsamen Gespräch am 12. Oktober 1961 den Angeklagten Hambach und Zielisch mit, daß er in bezug auf die Gruppe nichts mehr unternehmen werde und er sich davon distanzieren. Er nahm aber bei dieser Gelegenheit noch die Einladung des Angeklagten Hambach, ihn während seines Aufenthaltes in Berlin in seiner dortigen Wohnung zu besuchen, an, um dann noch einmal in Ruhe über alles sprechen zu können. Weise ist dieser Einladung dann aber doch nicht gefolgt.

Während der Unterhaltung mit Hambach Mitte November 1961 äußerte Weise aber, daß er künftig nicht mehr im Rahmen einer Gruppe arbeiten werde, daß er aber in individuellen Gesprächen weiterhin gegen die DDR Stellung nehmen würde, um auf diese Weise zu versuchen, der Diktatur des "Proletariats" "Humanität" zu verleihen.

Während die Angeklagten Weise und Zielisch dann in der Folgezeit nichts mehr im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe unternahmen, hat der Angeklagte Hambach sein verbrecherisches

Vorhaben, auch in anderen Städten der DDR staatsfeindliche Gruppen zu schaffen, fortgesetzt. Zunächst versuchte er, die Zeugin Elisabeth Meyer aus Rostock für seine staatsfeindlichen Pläne zu gewinnen. Er hatte die Zeugin während seines Praktikums in Groß-Lüsewitz kennengelernt und es hatte sich zwischen ihnen ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Bereits am 9. Oktober 1961 hatte er sie in ihrer Wohnung aufgesucht und mit ihr über seine Eindrücke während seines letzten Aufenthaltes in der Westzone gesprochen, wobei er in übler Weise gegen die DDR hetzte. Er erzählte ihr auch, daß er im Begriff sei, eine Gruppe aufzubauen, die in der Lage wäre, Bürger der DDR unter den schwierigsten Bedingungen nach Westdeutschland bzw. Westberlin zu schleusen. Hierbei teilte er ihr auch mit, auf welche Weise er damals dem Studenten Heller aus Tessin beim Verlassen der DDR geholfen habe.

Nach den gescheiterten Werbungen von [REDACTED] und [REDACTED] suchte er am 12. Oktober 1961 wiederum die Zeugin Meyer in ihrer Wohnung auf. Im Verlaufe der an diesem Tage mit ihr geführten Unterhaltung hetzte er gegen die Schutzmaßnahmen der Regierung vom 13. August 1961, indem er erklärte, daß die Betonmauer, die an der Staatsgrenze in Berlin gemauert wurde, praktisch mit einer Einmauerung jedes einzelnen Bürgers der DDR gleichzusetzen wäre, weil den Bürgern dadurch angeblich die persönliche Freiheit genommen worden sei. Der Menschenhandel, so behauptete er, sei lediglich eine Erfindung unserer Propaganda, in Wirklichkeit verhalte es sich so, daß es dem Staat in der Zeit seines Bestehens nicht gelungen sei, die Bevölkerung von der Richtigkeit der sozialistischen Entwicklung zu überzeugen. Die Maßnahmen vom 13. August 1961 stellten vielmehr eine Bankrotterklärung der Regierung der DDR dar. Den Einwand der Zeugin, daß durch diese Maßnahmen endlich klare Fronten geschaffen wurden und daß diese Sicherungsmaßnahmen notwendig waren, tat er ab mit den Worten, daß die kommunistische Gesellschaftsordnung nicht human sei, wahre Humanität bestünde seiner Meinung nach nur in der westlichen Welt. Dort würde jedem Bürger "persönliche Freiheit garantiert und jeder Mensch hätte die gleichen Chancen, er müsse sie nur zu nutzen verstehen." Desweiteren hetzte er bei dieser Gelegenheit auch

BStU  
000220

167

in übler Form gegen die Sowjetunion, in der, so behauptete er, immer noch Antisemitismus betrieben würde, denn zu Zeiten Stalins seien Juden aus führenden Positionen entfernt worden, die auch nach dem XX. Parteitag noch nicht wieder rehabilitiert wurden. Als die Zeugin ihm auf Grund seiner hetzerischen Reden entgegenhielt, weshalb er denn bei einer solchen politischen Einstellung überhaupt wieder in die DDR zurückgekommen sei, erklärte er, daß das nur geschehen wäre, um aktiv etwas gegen dieses System zu unternehmen, denn mit Worten allein könne man dagegen nichts mehr erreichen. Sein schönster Tag würde es sein, so fügte er noch hinzu, wenn der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, den er in diesem Zusammenhang noch mit unflätigen Worten verächtlich machte, in die Luft fliegen würde. Empört über diese Hetzreden erklärte die Zeugin ihm, daß sie fest hinter der Politik unserer Regierung stehe. Nachdem der Angeklagte gemerkt hatte, daß auch die Zeugin durch seine hetzerische Äußerungen sich nicht aufwiegeln ließ, verabschiedete er sich mit den Worten: "Nun scheiden wir als Feinde voneinander und ich habe geglaubt, in dir eine Gleichgesinnte zu finden".

Der Angeklagte Hambach hetzte nach seiner Rückkehr aus Westdeutschland bei jeder sich bietenden Gelegenheit, um aus seinem Bekanntenkreis Personen für seine Wühltätigkeit gegen die DDR zu gewinnen. So auch gegenüber dem Zeugen [REDACTED]. Nachdem Hambach am 6. November 1961 an dem gegen seinen Freund [REDACTED] beim Bezirksgericht durchgeführten Prozeß teilgenommen hatte, suchte er den Zeugen in seiner Wohnung auf, um sich von ihm eine Schreibmaschine abzuholen. Während der Unterhaltung brachte er nun gegenüber dem Zeugen zum Ausdruck, daß er gerade von einem "Schandprozeß" gegen einen Bauern aus dem Kreis Rostock käme, womit er das Strafverfahren gegen [REDACTED] wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze meinte.

Entsprechend seiner Zielstellung, eine staatsfeindliche Gruppe aufzubauen, hat der Angeklagte auch in Berlin mehrere Bürger zwecks Mitarbeit in dieser Gruppe angesprochen, und zwar

[...]

Der Angeklagte Hambach ließ sich aber auch durch diesen Mißerfolg nicht entmutigen. Um entsprechend seinen Plänen zu einer Erweiterung der Gruppe auch auf andere Universitätsstädte der DDR zu kommen, nahm er im Oktober/Anfang November 1961 wieder den Kontakt zu seiner früheren Freundin, der Studentin [REDACTED] in Rostock auf. Auch ihr gegenüber hetzte er bei seinen mehrfachen Besuchen gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, um ihre Einstellung zur DDR zu "testen". Als sie ihm erklärte, daß sie seine feindlichen Ansichten nicht billige, daß sie persönlich hinter der Politik von Partei und Regierung stehe und ihn schließlich aufforderte, derartige Hetzreden in ihrer Gegenwart zu unterlassen oder sie nicht mehr zu besuchen, kam er trotzdem noch auf den eigentlichen Zweck seines Besuches zu sprechen. Ihm kam es hierbei darauf an, die Verbindung zu dem Freund der Zeugin [REDACTED] zu erhalten, über den ihm bekannt geworden war, daß er sein Studium an der Technischen Universität Bresden aufnehmen wollte. Er fragte deshalb die Zeugin, wie denn ihr Freund [REDACTED] eingestellt sei; er brauche "zuverlässige" Leute und ob sie es nicht einrichten könne, daß er diesen kennen lerne, er würde gern einmal mit ihm sprechen. Hambachs Ziel war es, den Freund der Zeugin [REDACTED] dafür zu gewinnen, daß er nach Aufnahme seines Studiums an der Technischen Universität in Dresden eine staatsfeindliche Gruppe aufbaut und leitet. Die Zeugin lehnte es jedoch ab, eine Verbindung mit ihrem Freund zu vermitteln.

Auf Grund der fortgesetzten mißlungenen Werbungen für die staatsfeindliche Gruppe befürchtete Hambach seit etwa November 1961 eine Festnahme durch die Sicherheitsorgane der DDR. Deshalb faßte er endgültig den Entschluß, die DDR illegal zu verlassen und die Staatsgrenze der DDR in Berlin zu durchbrechen.

[...]

[...]

Anschließend hielt sich der Angeklagte während der Weihnachtsferien bei seiner Mutter in Vilz auf. Während dieses Aufenthaltes in seinem Heimarort Vilz kam er am 22. Dezember 1961 auch wieder mit der Zeugin [REDACTED] zusammen. Im Verlaufe der sich zwischen ihnen entwickelnden Unterhaltung erfuhr er, daß die Zeugin wegen ihrer beruflichen Weiterbildung erhebliche Schwierigkeiten hatte, weil sie wegen verschiedener Vorkommnisse, die sie selbst verschuldet hatte, bereits das zweite Mal von einer medizinischen Fachschule exmatriculiert worden sei, und deshalb vorerst keine Aussicht habe, sich in ihrem Schwesternberuf weiterzuentwickeln. Die Zeugin [REDACTED] hatte bereits einmal die DDR illegal verlassen und war erst Anfang des Jahres 1961 wieder in die DDR zurückgekommen. Sie brachte nun zum Ausdruck, daß sie keinen Ausweg mehr sehe, wie sie noch ihr Berufsziel erreichen könnte. Dabei schilderte sie dem Angeklagte auch noch angebliche Erlebnisse, die sie bei ihrer Vernehmung durch die Sicherheitsorgane der DDR gehabt haben will. Sie ließ hierbei durchblicken, daß sie am liebsten wieder nach Westdeutschland gehen würde. Im Verlaufe der weiteren Unterhaltung erzählte der Angeklagte ihr, nachdem er zunächst wieder in übler Form gegen die DDR, besonders gegen die Maßnahmen

vom 13. August 1961 gehetzt hatte, von der Tätigkeit im Rahmen der staatsfeindlichen Gruppe und teilte ihr auch mit, daß er die DDR Anfang Januar 1962 verlassen werde, und zwar mittels eines gefälschten Passes. Er schilderte ihr, was bereits zur Beschaffung gefälschter Pässe von ihm unternommen wurde. Im gleichen Zusammenhang forderte er auch die Zeugin auf, sich ihm anzuschließen und gemeinsam mit ihm die Staatsgrenze der DDR zu durchbrechen, wozu er ihr dann auch einen gefälschten Paß besorgen würde. Zur Begründung für seinen geplanten Grenzdurchbruch teilte er der Zeugin mit, daß er in Berlin zwecks Aufbau einer "Widerstandsgruppe" mit mehreren Studenten gesprochen habe, die aber eine Mitarbeit abgelehnt hätten, so daß für ihn jetzt die Gefahr bestünde, von diesen angezeigt zu werden. [REDACTED]

[...]

[...]

Daraufhin beschloß der Angeklagte, solange in der DDR zu bleiben, bis er sein 3. Semester abgeschlossen hat.

[...]

[...]

Aus diesem geplanten Grenzdurchbruch ist aber nichts mehr geworden, weil die Zeugin [REDACTED] in der Zwischenzeit den verbrecherischen Charakter der Handlungen des Angeklagten Hambach erkannte und sich von ihm distanzierte. Sie zog dann auch den einzig richtigen Schluß und machte den Sicherheitsorganen der DDR Mitteilung von dem verbrecherischen Treiben des Hambach.

[...]

Der Angeklagte Hambach trug zu seiner Entlastung vor, daß er durch die Eindrücke während seiner Besuche in der Westzone zu der Auffassung gelangt sei, daß die Lebensverhältnisse in Westdeutschland besser seien und daß die Bürger dort "freier" leben würden. Nicht zuletzt sei er in dieser Auffassung auch durch die von der Regierung der DDR am 13.8.1961 eingeleiteten Sicherheitsmaßnahmen bestärkt worden, deren Notwendigkeit er nicht verstanden habe. Es habe sich bei ihm im Laufe der Zeit eine starke feindliche Einstellung

BStU  
000229

176

gegen die Verhältnisse in der DDR entwickelt, wodurch er dann auch zu seinen verbrecherischen Handlungen kam. Er habe jedoch bereits im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens erkannt, daß er auf dem falschen Wege war und er werde sich bemühen, den Schaden, den er der DDR durch seine strafbaren Handlungen zugefügt habe, wieder gutzumachen.

Der Angeklagte Weise machte zu seiner Entlastung geltend, daß er damals, als Hambach mit ihm über den Aufbau einer staatsfeindlichen Gruppe sprach, noch erheblichen politischen Schwankungen unterlag und in bezug auf verschiedene Maßnahmen der Regierung der DDR, besonders hinsichtlich der Landwirtschaftspolitik Unklarheiten hatte. Außerdem hätten kurze Zeit vorher zwei Lehrer von der Schule Tessin die Republik illegal verlassen, obwohl sie ihm als fortschrittliche Mitglieder der Partei der Arbeiterklasse bekannt gewesen seien. Durch diesen Vorfall seien bei ihm Zweifel an der Richtigkeit der Politik in der DDR aufgetaucht. Alle diese Gründe hätten dann dazu geführt, daß er sich den staatsfeindlichen Zielen des Angeklagten Hambach anschloß, zumal dieser anfangs nur von einem "Intelligenzclub" sprach.

Auch der Angeklagte Zielisch machte geltend, daß bei ihm damals noch besonders hinsichtlich der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft Unklarheiten bestanden und daß er deshalb dem schlechten Einfluß des Angeklagten Hambach unterlegen war. Hambach sei ihm vorher nur als aktiver FDJ-Sekretär bekannt gewesen und er habe ihn aufgrund seines sicheren Auftretens und seiner Redegewandtheit immer als sein Vorbild angesehen. Im übrigen habe er auch die Freundschaft zu Hambach nicht verlieren wollen. Er sehe jedoch ein, daß er völlig falsch gehandelt habe.

Diese von den Angeklagten zu ihrer Entlastung geltend gemachten Gründe vermochten aber nicht durchzugreifen.

Alle drei wußten, daß sie sich durch die Bildung der staatsfeindlichen Gruppe eines schweren Verbrechens gegen die DDR und gegen den Frieden schuldig machten. Sie waren sich somit auch über die sich daraus ergebenden Folgen durchaus im klaren.

In strafrechtlicher Hinsicht ist nach dem festgestellten Sachverhalt erwiesen, daß sich die Angeklagten Hambach, Weise und Zielisch eines gemeinschaftlichen staatsgefährdenden Gewaltaktes im Sinne des § 17 StEG schuldig gemacht haben.

Sie haben es unternommen, sich zu einer staatsfeindlichen Gruppe zusammenzuschließen. Sie setzten sich dabei das Ziel, weitere Personen für diese Gruppe zu werben, um dann durch Herstellung und Verbreitung von Hetzflugblättern und feindlichen Parolen gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht und ihre Organe sowie gegen die Politik der Regierung der DDR und der Partei der Arbeiterklasse sowie gegen führende Staatsmänner Unsicherheit unter der Bevölkerung hervorzurufen, das Vertrauen zur Arbeiter- und Bauern-Macht zu erschüttern und die Bevölkerung gegen die Verhältnisse in unserer Republik aufzuwiegeln, um sie zu konterrevolutionären Gewaltaktionen aufzuhetzen. Ihr Endziel war es, eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR herbeizuführen. Ihre staatsfeindliche Zielsetzung ergibt sich bereits aus dem von den Angeklagten Hambach und Weise erarbeiteten 24-Punkte-Programm, dem der Angeklagte Zielisch im wesentlichen zustimmte. Der Tatbestand des staatsgefährdenden Gewaltaktes im Sinne des § 17 StEG ist daher sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der Angeklagten Weise und Zielisch war der Senat jedoch übereinstimmend mit dem Staatsanwalt der Ansicht, daß ihr diesbezüglicher Tatbeitrag als minderschwerer Fall im Sinne des § 17 StEG zu werten ist. Zwar hatte der Angeklagte Weise an der Ausarbeitung des Programms mitgewirkt, er ist aber nicht entsprechend den gestellten Aufgaben tätig geworden, sondern hat sich nach den mißlungenen Anwerbungsgesprächen durch Hambach im Falle [REDACTED] und [REDACTED] sehr bald von der Sache distanziert und auch gegenüber Hambach und Zielisch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er in der Gruppe nicht mehr mitmachen werde.

Auch der Angeklagte Zielisch ist sich nicht im Sinne des 24-Punkte-Programms tätig geworden. Er wurde im übrigen durch Hambach und Weise mit dem Programm praktisch überrumpelt und vor vollendete Tatsachen gestellt. Er hat aber trotzdem hinsichtlich der wichtigsten Punkte, wie Verbindungsaufnahme

mit westberliner bzw. westdeutschen Dienststellen und Bewaffnung der Gruppe sofort erhebliche Bedenken geäußert und insoweit eine spätere Änderung des Programms gefordert. Er hat auch in keiner Weise versucht, weitere Personen für diese Gruppe zu werben. Die Voraussetzungen für die Anwendung des minderschweren Falles sind daher gegeben.

[...]

Der Angeklagte Hambach hat sich jedoch weiterhin dadurch, daß er vom Sommer 1961 bis Ende 1962 im Besitz einer Pistole und 6 Schuß Munition war, des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes

nach § 2 Abs. 1 der Waffenverordnung vom 29.9.1955 schuldig gemacht. Es handelt sich bei dieser Pistole, wie sich aus dem Gutachten ergibt, um eine schußfähige Waffe, die jederzeit einsatzfähig war. Der Angeklagte wußte auch, daß er diese Waffe bei den zuständigen staatlichen Dienststellen hätte abgeben müssen. Er tat dies jedoch nicht und war deshalb auch nach der bereits genannten Gesetzesbestimmung zu bestrafen.

Die Angeklagten Zielisch und Weise haben sich insoweit der unterlassenen Anzeige von unbefugten Waffenbesitz gemäß § 5 der Waffenverordnung schuldig gemacht. Sie hatte glaubhafte Kenntnis davon, daß Hambach im Besitze der Pistole und Munition war. Sie wären daher verpflichtet gewesen, hiervon den zuständigen staatlichen Organen Anzeige zu machen. Dieser ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht kamen sie nicht nach. Sie handelten insoweit auch vorsätzlich, denn beide waren sich über ihre Anzeigepflicht durchaus im klaren. Sie waren daher nach § 5 der Waffenverordnung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

[...]

Bei Festsetzung der Strafen für die Angeklagten war auszugehen von dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der von ihnen begangenen einzelnen strafbaren Handlungen. Am schwerwiegendsten war der von ihnen gemeinsam begangene staatsgefährdende Gewaltakt nach § 17 StEG zu bewerten, der angesichts der von den

Bonner und Westberliner Ultras besonders nach Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles verstärkt betriebenen Hetze gegen unsere Republik eine besondere Gefährlichkeit in sich birgt. Die Kriegstreiber unternehmen gegenwärtig alles, um durch Provokationen an der Staatsgrenze der DDR und durch organisierte Terrorgruppen Unruhe in der DDR hervorzurufen und das Vertrauen der Bevölkerung zur Arbeiter- und Bauern-Macht zu erschüttern. Dieses abscheuliche Verbrechen ist Bestandteil ihres kalten Krieges. Sie verfolgen damit das Ziel, den Aufbau des Sozialismus in der DDR zu stören, dem internationalen Ansehen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates entgegen zu wirken und den Abschluß eines Friedensvertrages zu erschweren. Durch das Anheizen des ~~kalten~~ Krieges versuchen sie eine Atmosphäre zu schaffen, die sie zum militärischen Überfall auf die DDR ausnutzen wollen. Im Sinne dieser Feinde des deutschen Volkes sind auch die Angeklagte tätig geworden.

Besonders aktiv hat sich hierbei der Angeklagte Hambach hervorgetan. Er war der Initiator der staatsfeindlichen Gruppe. Er hat auch, nachdem er die Mitangeklagten Weise und Zielisch durch seine hetzerischen Äußerungen soweit beeinflusst hatte, daß sie sich ihm anschlossen, noch weitere Bürger zur Mitarbeit in der von ihm aufgebauten staatsfeindlichen Gruppe zu gewinnen versucht. Daß er neben Weise und Zielisch keine weiteren Personen für seine verbrecherischen Ziele begeistern konnte, ist nicht sein Verdienst, sondern ist vielmehr einzig und allein auf das gute Staatsbewußtsein der von ihm angesprochenen Bürger zurückzuführen.

Der Senat hielt deshalb die von dem Staatsanwalt für ihm wegen des Verbrechens nach § 17 StEG beantragte Strafe von 4 Jahren 9 Monaten Zuchthaus für durchaus gerechtfertigt und erkannte insoweit antragsgemäß.

Auch hinsichtlich des Angeklagten Weise erkannte der Senat antragsgemäß wegen des von ihm begangenen Verbrechens nach § 17 StEG im minderschweren Fall auf eine Gefängnisstrafe von 2 Jahre 3 Monaten. Die Differenzierung zwischen dem Angeklagten Hambach und Weise ist darauf zurückzuführen, daß Weise in weit geringerem Maße an dem weiteren Aufbau der staatsfeindlichen Gruppe beteiligt war.

Er hatte zwar an der Erarbeitung des 24-Punkte-Programms wesentlich mitgewirkt, war aber nicht aktiv an der Werbung weiterer Personen beteiligt. Er hatte auch <sup>nach</sup> im Oktober 1961 gegenüber dem Angeklagten <sup>Hambach</sup>

unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er in der Gruppe nicht mehr weiter mitarbeiten würde. Die Beweisaufnahme ergab im übrigen auch, daß der Angeklagte Hambach ihn und auch Zielisch mit seinen Plänen praktisch überrumpelte. Er war bis zur Begehung dieser Straftaten noch nicht mit unseren Gesetzen in Konflikt geraten und hatte sich bemüht, als FDJ-Sekretär der Lehrergemeinschaft an der Oberschule in Tessin eine gute Arbeit zu leisten, wenn diese Tätigkeit auch noch verschiedene Mängel aufwies. Der Senat war daher aus all'diesen Gründen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters der Anklagebehörde der Ansicht, daß die insoweit ausgesprochene Strafe gerechtfertigt ist.

Bei dem Angeklagten Zielisch hielt der Senat ebenfalls die beantragte Strafe von einem Jahr sechs Monaten Gefängnis für das Verbrechen gemäß § 17 StEG im minderschweren Fall für ausreichend. Zielisch war auf sehr geschickte Art und Weise durch den Angeklagten Hambach in diese Sache hineingezogen worden. Hambach nutzte nicht nur die bei Zielisch noch vorhandenen Unklarheiten bezüglich der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft in gemeiner Weise aus, sondern auch das zwischen ihnen bestehende enge Freundschaftsverhältnis, um Zielisch für seine verbrecherischen Pläne zu gewinnen. Der Angeklagte Zielisch hatte aber von sich aus nichts unternommen, um zum weiteren Aufbau der Gruppe beizutragen. Auch das 24.-Punkte-Programm wurde ihm bereits im vollen Wortlaut völlig unvorbereitet vorgelegt. Er war aber der Einzige, der sich besonders gegen die Verbindungsaufnahme zu westberliner bzw. westdeutschen Dienststellen und gegen die Bewaffnung der Gruppe aussprach, für die sich aber Hambach besonders einsetzte. Nur weil Hambach und auch Weise ihm zusicherten, daß man sich über diese Punkte später noch einmal unterhalten könne, stimmte er dem Programm zu.

Bei der Strafzumessung für das von dem Angeklagten Hambach begangene Verbrechen gegen § 2 Abs. 1 der Waffenverordnung war davon auszugehen, daß auch derartige Handlungen eine nicht zu unterschätzende Gesellschaftsgefährlichkeit in sich bergen. Sie richten sich gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat. Dennoch wich der Senat insoweit von dem Antrag des Staatsanwaltes ab, der hierfür eine Zuchthausstrafe von einem Jahr, sechs Monaten beantragt

hatte. Hierbei ließ sich der Senat davon leiten, daß der Angeklagte Hambach diese Pistole im Sommer 1961 nur aus einem falsch verstandenen Freundschaftsgefühl heraus an sich brachte, um sie [REDACTED] zu erhalten. Es konnte dem Angeklagten mit Rücksicht darauf, daß er die Pistole, nachdem [REDACTED] aus der Strafhaft entlassen worden war, Ende des Jahres 1961 wieder an diesen zurückgab, nicht nachgewiesen werden, daß er diese Waffe bereits damals im Zusammenhang mit der später von ihm aufgebauten staatsfeindlichen Gruppe an sich brachte, zumal die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt dafür erbrachte, daß sich der Angeklagte bereits damals mit dem Gedanken trug, eine derartige Gruppe aufzubauen. Hiermit begann er erst nach Rückkehr von seiner letzten Reise nach Westdeutschland. Auch die Angeklagten Weise und Zielisch erklärten, daß über die Verwendung dieser Waffe innerhalb der staatsfeindlichen Gruppe nie gesprochen wurde. Der Senat war deshalb der Überzeugung, daß eine Zuchthausstrafe von einem Jahr dem Unrechtsgehalt dieser Straftat des Hambach gerecht wird.

Wegen der von dem Angeklagten Hambach weiterhin begangenen Verleitung zum Verlassen der DDR im Falle der Zeugin [REDACTED] wich der Senat ebenfalls von der beantragten Einzelstrafe von acht Monaten Gefängnis ab und erkannte insoweit auf sechs Monate Gefängnis, die in Verbindung mit § 21 StGB auf eine Zuchthausstrafe von vier Monaten festgesetzt wurde. Bei dieser Abweichung von dem Antrage des Staatsanwaltes ließ sich der Senat davon leiten, daß der Angeklagte Hambach gegenüber der Zeugin [REDACTED] keine intensive Beeinflussung mehr vorzunehmen brauchte, weil sie sich damals bereits ernstlich mit dem Gedanken des illegalen Verlassens der DDR befaßt hatte und daß es daher nur noch einer geringen Bestärkung bedurfte, um sie dazu zu bewegen, sich ihm anzuschließen.

Bezüglich der Nichtanzeige von unbefugtem Waffenbesitz durch Weise erkannte der Senat gemäß § 5 der Waffenverordnung antragsgemäß auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten. Auf diese Strafe mußte erkannt werden, da auch solche Handlungen äußerst gesellschaftsgefährlich sind.

Bei dem Angeklagten Zielisch wich der Senat insoweit von dem Antrag des Staatsanwaltes ab, der hierfür 9 Monate Gefängnis beantragte, und erkannte wegen des von ihm begangenen Vergehens

nach § 5 der Waffenverordnung auch bei ihm auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten. Es lag nach Ansicht des Senates kein Grund dafür vor, bei ihm auf eine höhere Strafe ~~bei~~ bei Weise zu erkennen.

Die für den Angeklagten Hambach ausgesprochenen Einzelstrafen wurden gemäß § 74 StGB auf eine Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus festgesetzt. Der Staatsanwalt hatte für ihn ein Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus beantragt.

Die für den Angeklagten Weise ausgesprochenen Einzelstrafen wurden gemäß § 74 StGB auf zwei Jahre, sechs Monate Gefängnis und die für den Angeklagten Zielisch ausgesprochenen Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe von einem Jahr, neun Monaten Gefängnis festgesetzt.

Auf die erkannten Strafen wird den Angeklagten die Untersuchungshaft gemäß § 219 StPO in voller Höhe angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO in Verbindung mit der Strafkostenverordnung vom 15.3.1956.

Schmidt 14/9.62

Wolski

Hella

[Quelle: BArch, MFS, BV Rostock, AU 23/63, Bd.8, Bl. 195 – 236]

Thietmar Hambach kam in die Strafvollzugsanstalt Bautzen I, später nach Brandenburg/Havel und wurde nach zwei Jahren Haft 1964 in die Bundesrepublik freigelassen. Klaus Weise musste zur Strafverbüßung ins Haftarbeitslager Liebschütz (Thüringen). Er wurde ebenfalls 1964 entlassen, jedoch in die DDR. Eckhard Zielisch saß im Haftarbeitslager „Schwarze Pumpe“ ein. Unterdessen verhängte der Rektor der Universität Rostock ein Studienverbot (siehe folgende Seite) über ihn. Zielisch kam am 15. November 1963 frei und nahm eine Tätigkeit in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) auf, in der seiner Eltern tätig waren.

A b s c h r i f t  
=====

ESU  
000060

147

Nachdem der Student der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät  
"Ernst Thälmann"

Eckhard Z i e l i s c h

im ordentlichen Strafverfahren durch Urteil des Bezirks-  
gerichtes Rostock vom 14. September 1962 wegen schwerer  
Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen der Deutschen  
Demokratischen Republik zu einer gesamtstrafe von einem  
Jahr und neun Monate Gefängnis rechtskräftig verurteilt  
worden ist, verfüge ich auf Grund des § 2 litt. a) und  
d) und des § 12 der Disziplinarordnung für Studierende  
der Universitäten und Hochschulen in der Neufassung vom  
26.4.1957 mit Wirkung vom 15. September 1962

seinen dauernden Ausschluß vom Studium  
an allen Universitäten und Hochschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Rostock, den 10. Oktober 1962  
Universität Rostock  
Der Rektor

gez. Professor Dr. Schick

F. d. R. d. A.

*Kulobli*

[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AOP 3032/69, Bl. 60]

Das MfS hielt Zielisch und seine ehemaligen Mitstreiter weiter unter Kontrolle. Zunächst wollte die Geheimpolizei Eckhard Zielisch als Informanten werben. Er widerstand – nicht ohne Konsequenz.

Rostock, 26. Jan. 1968

ESIU  
000066

S a c h s t a n d s b e r i c h t      z u m   o p .   M a t e r i a l  
E.   Z i e l i s c h

Z i e l i s c h      w u r d e   i m   S e p t e m b e r   1 9 6 2   b e k a n n t ,   a l s   e r   v o r  
d e m   B e z i r k s g e r i c h t   R o s t o c k   w e g e n   V e r g e h e n   n a c h   d e n   § §   1 7   d e s  
S t E G ,   8   d e s   P a ß g e s e t z e s   u n d   5   d e r   W a f f e n v e r o r d n u n g   z u   2 1  
M o n a t e n   G e f ä n g n i s   v e r u r t e i l t   w u r d e .

[...]

- 2 -

ESIU 54  
000067

[...]

Zielisch wurde vorzeitig aus der Haft entlassen. Im Jahre 1964 wurde mit Z. mit dem Ziel der Werbung durch Unterzeichneten Kontakt aufgenommen. Es wurden drei Kontaktgespräche geführt, wonach sichergab, daß Z. die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS ablehnt. Auf Grund dessen blieb der Beschluß des Staatsanwaltes, daß Z. die 2 Jahre Bewährung in der Landwirtschaft verbringt, bestehen.

Darüber ~~z~~ reichte Z. beim MfS eine offizielle Beschwerde ein, da ihm im Falle der inoffiziellen Zusammenarbeit eine Arbeitsstelle im VEB Starkstromanlagenbau Rostock zugesagt wurde. Die Beschwerde - Eingabe - des Zielisch wurde zurückgewiesen.

Nach Ablauf der Bewährungszeit stellte Z. an der Universität Rostock und beim damaligen Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen Berlin den Antrag, das Urteil der Disziplinarkommission der Universität Rostock vom 10. 10. 1962 über seinen dauernden Ausschluß vom Studium an allen Hoch- und Fachschulen der DDR aufzuheben.

Am 21. 1. 1965 hob der Rektor der Universität Rostock im Einverständnis mit dem Staatssekretär die Strafe gegen Z. auf.

Im Sept. 1965 nahm Eckhard Zielisch das Physikstudium an der Math.-Nat.-Fak. der Universität Rostock auf.

Zur Zeit studiert er im II. Stdj., da er am 3. 4. 67 auf Grund längerer Krankheit durch einen Auto-Unfall (Z. fährt den "Wartburg" [REDACTED]) um Rückstufung bat.

#### Zur S a c h e

Bereits bei den Kontaktgesprächen 1964 mit Z. zeigte sich, daß er wohl seine Strafe verbüßt hat, aber keine ernsthaften Lehren gezogen hat. Bei den geführten Gesprächen zeigte sich, daß Z. nur vorsichtiger, ruhiger und zurückhaltender geworden ist. Sein ehem. Freund und Hauptangeklagte H a m b a c h befindet sich seit 1964 in Westdeutschland. Ein anderer Freund des Z., [REDACTED] [REDACTED], ist ebenfalls in Westdeutschland. Durch die M wurde bekannt, daß Z. Kontakt zu ihnen unterhält.

Inoffiziell wurde am 1. 4. 1966 bekannt, daß sich Z. nach Möglichkeiten des illegalen Verlassens der DDR erkundigt. Er teilte ehem GM der Abteilung XX mit, daß er schon lange überlegt, aber noch keinen endgültigen Weg für eine erfolgreiche R-Flucht gefunden habe. Der GM selbst ist nach § 8 Paßgesetz vorbestraft und kennt Z. seit 1960.

Z i e l i s c h erklärte, daß wohl der sicherste Weg einer R-Flucht über Jugoslawien führt. Er habe vor, sich "westlich" einzukleiden und bat dabei den GM um Hilfe. Z. hatte sich bereits im Dezember 1963 unverbindlich an den GM um Tips für die R-Flucht gewandt.

Die Pläne von Z. gehen dahin, daß er eine Touristen- oder Studienreise durch die Universität Rostock in das sozialistische Ausland für das illegale Verlassen der DDR ausnutzen will.  
( Bl. .... )

[...]

Aus einem Bericht der KD Rostock vom 6. 6. 1966 geht hervor, daß Zielisch mit der Mutter des ehem. Hauptangeklagten Hambach enge Verbindung unterhält.  
Die Fam. Zielisch und Hambach halten engen Kontakt, beide sind in Vilz wohnhaft. E. Zielisch geht immer dann zu Frau Hambach, wenn diese Post von ihrem Sohn Thietmar aus WD erhält.  
Z. unterhält nach wie vor Kontakt zu dem 3. Mitverurteilten Weise, Klaus. Ferner steht er in Verbindung mit den Eltern des r-flüchtigen [REDACTED], der Fam. Dr. [REDACTED] aus [REDACTED].  
Zielisch und Weise unternahmen 1965 oder 1966 eine Touristenreise nach Polen, um ihre "alte Heimat" wiederzusehen. (Bl. .... )

[...]

Der GI "Hans Karow" berichtete, daß Z. sich bisher ausgezeichnet absichert. Es ist im gesamten Studienjahr nicht bekannt, daß er vorbestraft ist. Zielisch hat zu keinem Studenten des II. oder III. Stdj. engeren Kontakt.  
( Bl. .... )

Im Januar 1968 erklärte der Z. gegenüber dem GM "Dieter Henning", daß eine aktive Handlung gegen die DDR zwecklos sei, da sie ( Z., GM und "andere Gleichgesinnte") zu schwach sind. Seine Haltung bestehe in einer passiven Aktivität.  
( Bl. .... )

Am 30. 1. 1968 erklärte Z. gegenüber dem GM, daß er nach wie vor die DDR illegal verlassen wird. Zielisch hat sich jedoch das Ziel gestellt, erst sein Physikum zu beenden.

[...]

BSU  
000071

Das Ziel der offensiven Bearbeitung muß darin bestehen, schnell den Zeitpunkt und den Weg des illegalen Verlassens der DDR in Erfahrung zu bringen.

*Seidel*  
Seidel  
Ltn.

[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AOP 3032/69, Bl. 66-71]

1968 ließ die SED über eine neue Verfassung abstimmen, mit der sie ihre Macht sichern wollte. Als Zielisch hierbei nicht dem Willen der Staatspartei folgte, wurde auch dies negativ bemerkt.

*Abt. XX 13*

*Co., den 16.4.68*

Vermerk

BSU  
000087

*Nach Aussagen des Schriftführers im Abstimmungslokal Thierfelder Str. (Ro.) hat der Student*

*Zielisch, Eckhard  
u. Hg.: Physik*

*aus Anlaß des Volksentscheides über die Verfassung der DDR offen mit rein gestimmten fre. fertig konnte ersehen u. hat er selbst bemerkt.*

*Seidel, Ltn.*

[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AOP 3032/69, Bl. 87]

Eckhard Zielisch blieb nicht verborgen, dass die Geheimpolizei ihn verfolgte und vertraute dies ausgerechnet einem Informanten an.

Quelle: GI "Karl Paashans"  
angen.: Ultn. Andruschow

000098

B e r i c h t

Rostock, 15. 5. 58

Betr. Z i e l i s c h

Am 8. 5. kam Z i e l i s c h in mein Zimmer, um sich das Fußballergebnis im Radio anzuhören.

Dabei fragte ich ihn, ob er Bekannte aus seiner Heimat im Heim hätte, die über seine Vergangenheit informiert sind. Er verneinte und wollte wissen, worum es ging. Ich sagte ihm, daß mir ein Mädchen von seiner Haft erzählt hatte, und ich gerne wüßte ob es stimmt. Daraufhin bejahte er die Frage und gab mir auf meine Frage nach dem Grund der Strafe die Antwort: "Ich habe mit 19 Jahren eine Widerstandsgruppe aufbauen wollen, mit dem konkreten Ziel des Umsturzes, Analog wie 17. 6. 53". "Dafür bekam ich 24 Monate, wovon ich 4 (5) in der Untersuchungshaft als Einzelhäftling beim MfS absaß".

Anfangs bestand ein generelles Studienverbot für mich, das dann aber aufgehoben wurde. Die Sache hat viel Staub in der ABF aufgewirbelt.

Seit seinem Studienanbeginn fühlt er sich kontrolliert und beobachtet von Leuten, die Berichte über ihn abgeben.

Erzählt hatte er mir dies, als ich sagte: "zu manchen Zeiten sind manche Strafen nicht unehrenhaft".

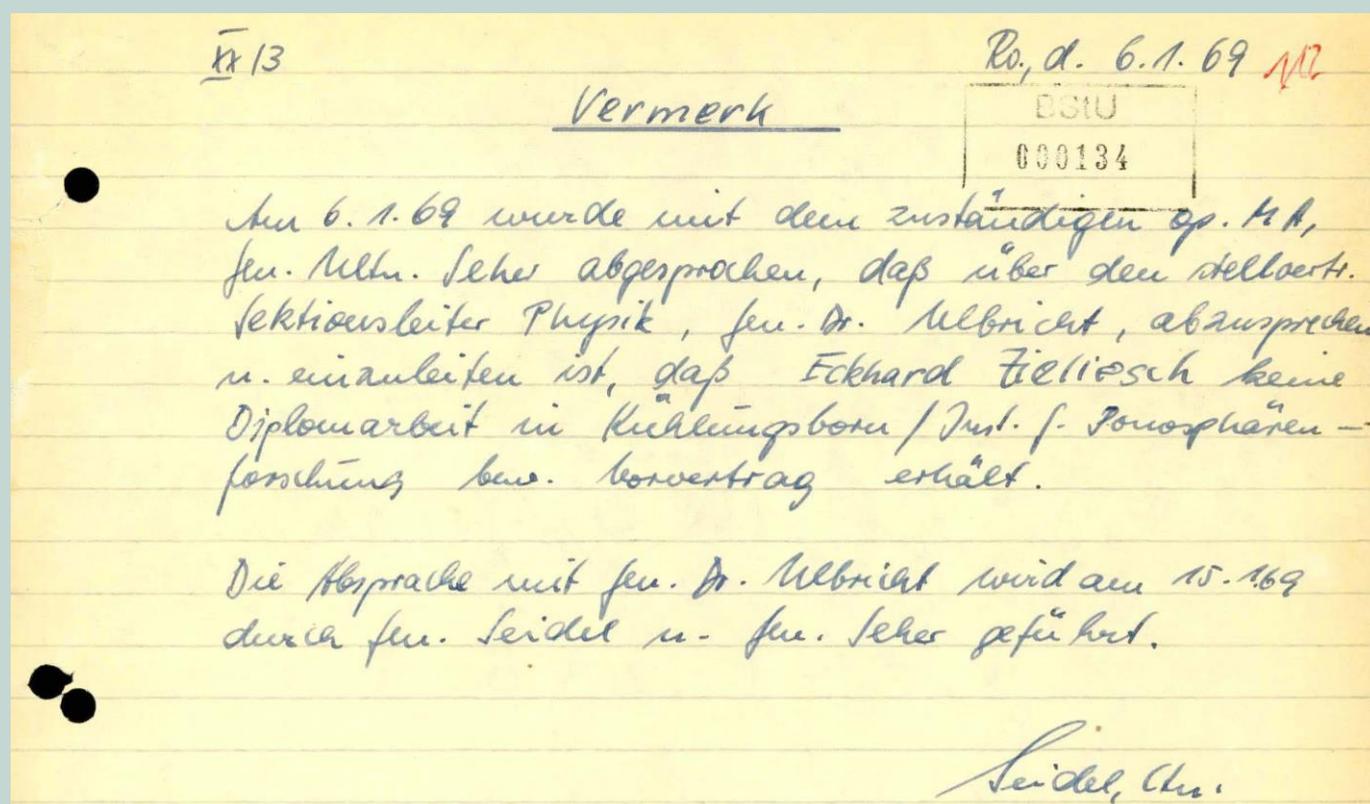
Frl. [REDACTED] die mir das erzählt hatte, sollte ich nicht weiter befragen, um nicht in ihr Interesse an der Sache zu erzeugen, um die Sache nicht unnötig aufzurollen und breitzutreten.

Ich habe den Eindruck, daß Z i e l i s c h ein anwachsendes Vertrauen zu mir entwickelt, besonders seit unseren letzten Unterredungen, und seitdem ich ein \_\_\_\_\_ ließ, mit dem Sport evtl. nach Hamburg zu gelangen, wobei ich dann über weiteres nur noch andeutungsweise (Abhauen) zu ihm sprach.

gez. "Karl Paashans"

[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AOP 3032/69, Bl. 98]

Zu den wichtigsten Informanten, die das MfS auf Eckhard Zielisch ansetzte, gehörte der damalige Physikstudent Heinrich Bech alias „Hans Karow“ (IM von 1965 bis 1989). Dieser spielte nicht nur eine Rolle bei der Verfolgung der Gruppe „Prix“ (siehe Zusatztext zur Tafel 13), sondern informierte seine Auftraggeber auch darüber, dass Zielisch nach dem Studium beabsichtige, am Institut für Ionosphärenforschung Kühlungsborn zu arbeiten. Dies wollte diese Stasi vereiteln – offenbar mit Erfolg.



[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AOP 3032/69, Bl. 134]

Im Januar 1969 beging Eckhard Zielisch zusammen mit zwei anderen Physikstudenten um 5:30 Uhr morgens betrunken eine Dummheit. Von einer Faschingsfeier kommend stellten sie einen Rollstuhl auf die Lange Straße und trieben weiteren Unfug. Daraufhin ergab sich ein verbaler Konflikt mit Arbeitern und nachfolgend mit der Volkspolizei, die sie zuführte. Universität und Stasi sahen ihre Chance gekommen, Zielisch zu exmatrikulieren.

Hst. ex 13

ESIU  
000144

121

Ro, d. 5.2.69

### Aktevermerk

Am 4.2.69 führte Neubereiter eine Absprache mit dem Prorektor für Studienangelegenheiten, feu. Dr. Hellfeldt u. dessen Stellvertreter, feu. Lehmann.

feu. Hellfeldt informierte über den Inhalt des Schreibens der VP / feu. Krumm bzw. Petschow.

Ausdrücklich erklärte feu. Hellfeldt, daß diese Studenten bestraft - am besten exmatrikuliert - werden müßten.

Ihm wurde erläutert, daß das MfS kein Interesse daran hat, daß Zielisch weiter studiert. Dabei wurde noch einmal kurz die Befangenheit des Z. erläutert (21 Monate Gefängnis wegen Staatsverbrechen!).

feu. Hellfeldt erklärte, daß bei der Immatrikulation des Z. ein großer Fehler begangen wurde - dieser Mann hätte nie studieren dürfen.

feu. Hellfeldt versprach, ein Disziplinarverfahren über den Rektor einleiten und gegen Zielisch die Exmatrikulation zu erwirken.

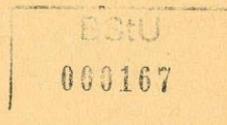
Seidel, Uu.

Das Disziplinarverfahren endete aber anders als gewünscht. Eckhard Zielisch kam mit einem strengen Verweis davon. 1969 stellte das MfS den Vorgang gegen ihn vorerst ein.

- Abteilung XX/3 -  
Seidel, Lttn.

Rostock, 29. Aug. 1969

143



Auskunftsbericht

*Abschlussbericht zur VA-op. I/100/68*

Kategorie I

Zur Person:

Name, Vorname:	Zielisch, Eckhard
geboren am, in:	2. 9. 1941 in Nd. Lübbickow
wohnhaft:	1. Vilz, Krs. Rostock 2. Rostock, SWH Fr.-Engels-Str. 104
Tätigkeit:	Student - Universität Rostock IV. Stdj. der Sektion Physik
Familienstand:	ledig
Staatsangehörigkeit:	DDR
pol.-org. vor 33:	entfällt
bis 45:	entfällt
nach 45:	nein
Organisationen:	FDJ, GST
Militärzeit:	nein
Vorstrafen:	ja, 1962 EV mit Haft - 21 Monate Gefängnis nach §§ 17 StGB, 8 Paßgesetz und 5 der Waffenverordnung
R/Z, Umsiedler:	Umsiedler

[...]

klappt.

Z i e l i s c h steht auch mit Thietmar H a m b a c h in Verbindung. Aus M-Materialien geht hervor, daß H a m b a c h nach wie vor eine feindliche Einstellung zur DDR hat.

Auf Grund dessen, wurde Z i e l i s c h erneut in der VA-op. I/100/68, wegen Verdacht des illegalen Verlassens der DDR bearbeitet.

Die inoffizielle Arbeit ergab, daß Z. weiß, daß er sehr stark unter Kontrolle des MfS steht. Inoffiziell wurde bestätigt, daß Z. nach Wegen zur R.-flucht sucht, aber in jedem Fall ganz sicher gehen will. Ferner will Z i e l i s c h auf Empfehlung von [REDACTED] unbedingt erfolgreich sein Studium beenden, so daß mit konkreten Vorbereitungsmaßnahmen seitens des Z., Ende 1970/71 zu rechnen ist.

Offizielle Beweismittel existieren nicht. Inoffiziell liegen die IMV-Berichte von "D. Henning", "H. Karow" sowie "K. Paas-haus" vor, ferner die Fotokopien vom Briefwechsel [REDACTED] - Zielisch und Thietmar Hambach - Hanni Hambach.

Es besteht auf Grund der schlechten fachlichen Leistungen jederzeit die Möglichkeit, den Z. durch nichtbestandene Prüfungen exmatrikulieren zu lassen.

Strafrechtlich kann gegen Z. nicht vorgegangen werden. Für Vergehen gegen § 213 StGB gibt es noch keine offiziellen Beweismittel. Rückfällig im Sinne des § 106 StGB ist Z. nicht geworden, da er sich jetzt sehr in der Gewalt hat und weiß, daß ihn das MfS kontrolliert.

Die Grundeinstellung des Z. ist jedoch nach wie vor negativ. Er nahm nicht am Volksentscheid über die neue sozialistische Verfassung teil, was als stiller Protest gegen den nicht vorhandenen "Auswanderungsparagraphen" zu werten ist.

Politisch-ideologisch ist Z i e l i s c h auf der Position des Feindes. Diese Einstellung zeigt er jedoch nicht offen. Seine Lektüre besteht in der bürgerlichen Philosophie, vorwiegend Nietzsche.

Die Bearbeitung der VA-op. I/100/68 wird vorübergehend eingestellt. Das Material wird im Archiv der BV Rostock abgelegt.

Es sind die Voraussetzungen geschaffen, daß Z. laufend unter operativer Kontrolle steht, um bei gegebener Veranlassung sofort die intensive Bearbeitung aufnehmen zu können.

Referatsleiter

*Kasten*  
K a s t e n  
Hptm .

Leiter der Abteilung XX

*v. Guebe, Hptm.*  
Schewinski  
Major

[Quelle: BArch, MfS, BV Rostock, AOP 3032/69, Bl. 167, 169–171]

Eckhard Zielisch beendete sein Studium erfolgreich. Als dadurch nach Einschätzung eines IM („Hans Karow“ denunzierte ihn erneut) und des MfS die Fluchtgefahr zu steigen schien, legte man wieder einen Vorgang zu ihm an. Nach dem Studium hatte er eine Tätigkeit im Amt für Wasserwirtschaft Warnemünde gefunden. Hier vereitelte die Stasi die Ausgabe eines Seefahrtsbuchs, wodurch ihm ein Einsatz auf der Ostsee verwehrt blieb. Nach drei Jahren stellte das MfS die Bearbeitung des Vorgangs ein. Zielisch hatte offenbar beruflich wie privat sein Glück gefunden, wodurch aus Stasi-Sicht keine Fluchtgefahr mehr bestand. Das Glück währte jedoch nur kurz. Er starb 1986 mit nur 44 Jahren in Rostock. Sein ehemaliger Mitstreiter Klaus Weise verstarb ebenfalls jung – mit nur 46 Jahren 1984 in Lieblingshof (Kreis Rostock-Land). Thietmar Hambach war ein längeres Leben beschieden. So konnte ihn 1993 ein ordentliches Gericht rehabilitieren. Er starb 2023.

Dr. Michael Heinz